



Vergabe eines Vertrags für die Entwicklung und Erprobung eines KI-basierten Steuerungsalgorithmus für die Gebäudetechnik von Nichtwohngebäuden in Verbindung mit dem intelligenten Messsystem

Vergabekennziffer: VSMWVB

Bieterfragen

Stand 12.04.2024

Nr.	Frage	Antwort
1	Dürfen wir die erprobten Algorithmen und Lösungen im Nachgang selbst wirtschaftlich verwerten?	<p>Im Mustervertrag ist unter Ziffer 10.1 festgelegt, dass sofern bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, dem Auftraggeber die einfachen Nutzungsrechte eingeräumt werden. Zudem steht in Ziffer 10.1, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, wie auch immer geartete Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) in Bezug auf derartige Werke im eigenen Namen auf eigene Kosten anzumelden, zu registrieren und aufrechtzuerhalten.</p> <p>Eine weitere wirtschaftliche Verwertung der Lösung durch den Auftragnehmer ist somit nicht ausgeschlossen.</p>
2	Dürfen wir Technologie-Entscheidungen eigenständig treffen? Ist der AG technologieoffen?	Entscheidungen zum Einsatz konkreter Technologien müssen im Angebot dargelegt und inhaltlich begründet werden. Grundsätzlich sind die Bieter frei Vorschläge einzubringen, so lange diese die Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen erfüllen bzw. diesen nicht widersprechen.
3	Was ist der Projektzeitraum?	Der Projektzeitplan kann der Leistungsbeschreibung unter „3. Zeitplan“ entnommen werden. Hierbei ist zu beachten,





		dass der 31.03.2025 als Fixzeitpunkt gilt, später erbrachte Leistungen können weder abgenommen noch vergütet werden (Vergleiche auch den Vertragsentwurf).
4	Welches Unternehmen hat das Dokument für die Projektidee entwickelt?	Im Rahmen des SET-Hub-Projekts der dena werden Ideenwettbewerbe durchgeführt, um passende Ideen für Pilotprojekte und weitere Vorhaben zu ermitteln. Im Rahmen des Ideenwettbewerbs zum Thema Smart Home / Smart Building wurde das vorliegende Feinkonzept erstellt, welches den Anstoß für die Konzeption dieses Pilotierungsvorhaben geliefert hat (vgl. auch 1.3. der Leistungsbeschreibung). Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden die inhaltlich relevanten Teile dieses Feinkonzeptes allen potentiellen Bieterinnen und Bieter im Zuge dieser Ausschreibung zur Verfügung gestellt. Informationen über die Erstellerin bzw. den Ersteller dieses Feinkonzeptes werden nicht veröffentlicht, da dieses keine Relevanz für die inhaltliche Erstellung eines Angebotes aufweist.
5	Welche Informationen enthalten die geschwärzten Bereiche der Projektidee und warum wurden diese für Interessenten maskiert?	Im vorliegenden Feinkonzept wurden alle Stellen, die sensible Daten enthalten oder einen Rückschluss auf die Erstellerin bzw. den Ersteller zulassen würden, unkenntlich gemacht. Alle zur Nachvollziehbarkeit relevanten inhaltlichen Bereiche des Feinkonzeptes liegen im Klartext vor.
6	Wird sich dieses Unternehmen ebenfalls an der Ausschreibung beteiligen?	Das geplante Pilotprojekt zur "Entwicklung und Erprobung eines KI-basierten Steuerungsalgorithmus für die Gebäudetechnik von Nichtwohngebäuden in Verbindung mit dem intelligenten Messsystem" wird in einem europäischen Vergabeverfahren vergeben. Gemäß den Ausschreibungskriterien ist es nicht gestattet, vorab





		Informationen über potenzielle Bieterinnen und Bieter zu teilen.
7	<p>In der Leistungsbeschreibung steht im Abschnitt zum Leistungspaket 2 " Die für die Testumgebung zu verwendenden Hardwarekomponenten müssen im Rahmen des Angebots detailliert, inklusive möglicher zeitlicher und sonstiger Herausforderungen, aufgeführt und beschrieben werden (Preis, Beschaffung, Einsatz etc.). Zudem soll die Akquise aller benötigter externer Partnerinnen und Partner und ggf. Dienstleisterinnen und Dienstleister gestartet werden." Gleichzeitig ist als auszuführende Leistung des Leistungspaketes benannt "Übergabe eines detaillierten schriftlichen Dokumentes an die Auftraggeberin zur Gesamtsystemarchitektur, Anforderungen an die Testumgebung, Beschreibung der Hardwareauswahl und der benötigten Partner- sowie Dienstleisterstruktur zur Umsetzung im Feldtest (ca. 8-10 Seiten)". Zu welchem Zeitpunkt ist die Hardware-Liste inkl. Hersteller, Beschaffung, Preise also zu liefern?</p>	<p>Um die im Angebot vorgeschlagene Projektumsetzung und Ressourcenkalkulation besser nachvollziehen zu können, wird von der Auftraggeberin eine Beschreibung (inkl. Preis, Beschaffung, Einsatz etc.) der im Projekt relevanten Hardwarekomponenten benötigt. Diese Beschreibung soll Teil des Angebots sein. Zudem soll bereits im Angebot dargelegt werden, welche externen Partnerinnen und Partner und ggf. Dienstleisterinnen und Dienstleister für die Projektumsetzung eingebunden werden.</p> <p>Im Rahmen der Projektrealisierung soll dann gemäß Leistungspaket 2.1. nach Konkretisierung der Gesamtsystemarchitektur ein schriftliches Dokument (ca. 8-10 Seiten) erstellt werden, welches die finale Gesamtsystemarchitektur (inkl. Hardwareauswahl und eingesetzter Partner- und Dienstleisterstruktur) dokumentiert.</p>
8	<p>Beabsichtigt der Bieter die Umsetzung in einem Realgebäude, muss er dann bereits ein solches als Teil des Angebotes benennen können?</p>	<p>Beabsichtigt der Bieter oder die Bieterin die Umsetzung der Pilotierung in einem Realbestandsgebäude durchzuführen, sollte bei Angebotslegung das einzusetzende Gebäude benannt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, muss klar darlegt werden, wie die Akquise des Gebäudes im Rahmen der Projektlaufzeit erfolgreich realisiert werden kann.</p>





		Grundsätzlich wirkt sich eine Konkretisierung relevanter Kriterien (z.B. Partnerinnen/Partner, Dienstleisterinnen/Dienstleister, einzusetzendes Gebäude bzw. Testumgebung etc.) positiv auf die Angebotsbewertung aus.
09	In der Leistungsbeschreibung sind die Pakete I, II, III und IV bzw. 1,2,4 und 5 benannt (Seite 8/9) Fehlt hier LP V bzw. 3 oder handelt es sich um einen Druckfehler?	In der genannten Stelle der Leistungsbeschreibung liegt ein Formatierungsfehler vor. Das Leistungspakete 4 entspricht dem Leistungspakete 3 und das Leistungspakete 5 dem Leistungspakete 4.
10	Gibt es eine bestimmte Vorlage oder müssen wir unsere verwenden, um den Plan und die Roadmap mit Daten auf der Grundlage der Beschreibung zu zeigen.	Das Angebot sollte klar gegliedert und nachvollziehbar aufgebaut werden. Weder für die Erstellung des Angebots noch für die Darstellung des Projektplans muss eine bestimmte Vorlage verwendet werden.
11	Ist es im Rahmen der Angebotsabgabe und der Konzeptentwicklung hilfreich, mit den EntwicklerInnen der Idee bzw. den EntwicklerInnen des Feinkonzepts zu sprechen? Oder ist andernfalls die Angebotsabgabe ohne Kontakt zur Projekthistorie sinnvoll?	Siehe auch Antworten auf Frage 5 und 6. Im Rahmen des Angebotsprozess ist es nicht vorgesehen, dass potentielle Bieter oder Bieterinnen Kontakt zu dem Ersteller oder der Erstellerin des Feinkonzeptes aufnehmen.
12	Ist es möglich, folgende Punkte vertraglich klarzustellen? - [12.1] Das Nutzungsrecht nach Ziffer 10.2 des Vertrags bezieht sich im Falle von Software nur auf die Nutzung der kompilierten Software, gibt jedoch kein Recht auf Einsichtnahme in den Source Code. - [12.2] Ziffer 10.2 gilt auch für Weiterentwicklungen an bestehender Software, soweit diese Weiterentwicklungen nicht speziell für das Pilotierungsverfahren vorgenommen	[12.1] Das Recht auf Einsichtnahme in den Source Code ist vom Nutzungsrecht nach Ziffer 10.2 des Vertrags nicht umfasst. [12.2] Das einfache Nutzungsrecht besteht für die erstellte Lösung im Rahmen des Pilotierungsvorhabens. Ziffer 10.2 gilt auch für die Weiterentwicklung an bestehender Software, die nicht speziell für das Pilotierungsvorhaben vorgenommen wird und vom Auftraggeber nicht vergütet wird. [12.3] Die Formulierung „übertragbaren“ in Ziffer 10.2 bezieht sich auf die Übertragung an den





	<p>werden und vom Auftraggeber nicht vergütet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - [12.3] Die Formulierung „übertragbaren“ in Ziffer 10.2 meint lediglich eine Übertragbarkeit nach Ziffer 10.4 S. 2 – 4, d.h. es besteht nur ein Recht zur Übertragung an das BMWK und nicht an sonstige Dritte. - [12.4] Das Nutzungsrecht nach Ziffer 10.2 schließt kein Recht zur Unterlizenzierung ein. - [12.5] Die Formulierung „im Rahmen des vertragsgegenständlichen Pilotierungsverfahrens“ in Ziffer 10.2 bedeutet, dass das Nutzungsrecht auch zeitlich auf die Dauer des Pilotierungsverfahrens beschränkt ist 	<p>Hauptauftraggeber (BMWK). Wie in Ziffer 10.4 dargelegt bedarf eine weitere Übertragung dieser Rechte durch das BMWK der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine weitergehende Befugnis zur Übertragung der Rechte an Dritte wird der dena nicht eingeräumt.</p> <p>[12.4] Die dena darf Softwarelösungen nicht unterlizenzieren.</p> <p>[12.5] Das Nutzungsrecht bleibt für die im Rahmen der Pilotierung entwickelte Lösung auch über die Projektlaufzeit hinaus bestehen.</p>
13	<p>Soll die Heizungsanlage oder die gesamte HLK-Anlage optimiert werden oder ist das Ziel flexibel?</p>	<p>Hierzu werden in der Leistungsbeschreibung keine konkreten Vorgaben gemacht. Im Angebot sollte verständlich und begründet dargelegt werden, welche Anlagen im Rahmen der Pilotierung für welche Zwecke eingesetzt werden. Ziel der Pilotierung ist es, verschiedene Anlagenarten einzusetzen, die auch grundsätzlich im derzeitigen bzw. zukünftigen Nichtwohngebäudebestand auffindbar sind.</p>
14	<p>Wir verstehen, dass es an uns ist, einen Kunden für ein Pilotprojekt auszuwählen, gibt es irgendwelche Wunschfälle/-typen seitens dena (Supermarkt, Büro etc.)?</p>	<p>Im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden keine bestimmten Nichtwohngebäudetypen vorgegeben. Im Angebot soll unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen ein Realgebäude oder eine Laborumgebung für die Durchführung der Erprobung genannt werden. Hierbei sollte der Pilotstandort gut beschrieben werden und die Auswahl begründet werden.</p>

